

Mandanten-Informationsbrief

Dezember 2013

Inhalt

1. Allgemeines
2. Abschaffung der Steuerfreiheit für Streubesitzdividende
 - a) Steuerpflicht der Dividenden ab 1.3.2013
 - b) Beispiel
3. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
 - a) Nachteilsausgleich bei der privaten Kfz-Nutzung von Elektroautos
 - b) Verzinsung bei rückwirkender Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages
 - c) Gestaltungsmöglichkeiten beim sog. negativen Progressionsvorbehalt
 - d) Ausschluss von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung
 - e) Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau
 - f) Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG
 - g) Gutschrift als Rechnung
 - h) Zusätzliche Pflichten bei Rechnungen
 - i) Und viele weitere wichtige Punkte
4. Zusammenveranlagung für Lebenspartner
5. Änderungen beim handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahren
 - a) Annahme durch Bundestag
 - b) Senkung der Mindestordnungsgelder
 - c) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - d) Anwendung
6. AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG
 - a) Gesetzgebungsverfahren
 - b) Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeiträge und Erfüllungsübernahmen
 - c) Unterhaltsfreibeträge
 - d) Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen
 - e) Goldfingermodelle
 - f) Investmentsteuergesetz
7. E-Bilanz
 - a) Der Start
 - b) Der Übertragungsweg
 - c) Die betroffenen Unternehmen
 - d) Die Zielstellung der Finanzverwaltung
 - e) Der Umstellungsaufwand für Selbstbucher
 - f) Der Umstellungsaufwand bei Buchhaltung durch den Steuerberater
8. Berücksichtigung von vergessenen USt-Zahlungen als Betriebsausgabe
9. Pokergewinne
10. Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung als Arbeitslohn
11. Verbilligte Wohnraumüberlassung
12. Altverluste aus § 23 EStG verwerten
13. Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen
14. Altenteilsleistungen und Nichtbeanstandungsgrenze
15. Muster für Zuwendungsbestätigungen
16. Veranlagung von Ehegatten
17. Antragsveranlagung für das Jahr 2009
18. Unberechtigter Steuerausweis eines Kleinunternehmers
19. Die Zuordnungsproblematik bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken
 - a) Grundproblem
 - b) Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Photovoltaikanlagen
 - c) Die Zuordnungsentscheidung
 - d) Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung
 - e) VorSt-Abzug nach erfolgter Zuordnung
 - f) Blockheizkraftwerke
20. Berichtigungs- oder Anzeigepflicht bei Fehlern des Finanzamts
21. Fahrtenbuch
 - a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
 - b) Betriebliche Fahrten
 - c) Anforderungen an das Fahrtenbuch
 - d) Geschlossene Form
 - e) Elektronisches Fahrtenbuch
 - f) Mehrere Fahrzeuge
 - g) Wechsel der Methode
22. Offenlegung von Jahresabschlüssen
23. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
 - a) Regelungen zur Inventur
 - b) Inventar
 - c) Vorratsvermögen
24. Aussonderung von Unterlagen
 - a) Fristberechnung
 - b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht
 - c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht
 - d) Lieferscheine
 - e) Aufbewahrungspflicht nach dem UStG
 - f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen
 - g) Private Unterlagen
 - h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen und Leistungen für den Privatbereich
25. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 Euro
 - a) Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige
 - b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?
26. Steuersätze 2010 – 2014
27. Sachbezugswerte 2014
 - a) Sachbezugswerte 2013 und 2014 - monatlich
 - b) Sachbezugswerte 2013 und 2014 - täglich
 - c) Ausführungen aus dem BMF-Schreiben vom 12.11.2013
28. Sozialversicherung ab 2014
 - a) Beitragssätze 2014
 - b) Rechengrößen der Sozialversicherung ab 2014
29. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Auch zum Jahreswechsel 2013/2014 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren.

Gegenstand dieses Informationsbriefs sind viele gesetzliche Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresende.

2. Abschaffung der Steuerfreiheit für Streubesitzdividende

a) Steuerpflicht der Dividenden ab 1.3.2013

Das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21.3.2013 wurde am 28.3.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Durch dieses Gesetz ergeben sich massive Änderungen im Körperschaftsteuergesetz. Mit Wirkung ab 1.3.2013 wurde die körperschaftsteuerliche Steuerfreiheit für Streubesitzdividenden abgeschafft.

Diese Dividenden sind nach dem bisherigen Rechtsstand zu 95 % steuerfrei.

Die Regelung gilt erstmals für Dividenden und Gewinnausschüttungen die nach dem 28.2.2013 zufließen.

Streubesitzdividenden liegen dann vor, wenn die Beteiligung weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt.

b) Beispiel

Die X-GmbH hält 2.000 Aktien der A-AG. Anteil an der A-AG deutlich unter 10 %.

Im April 2013 schütete die A-AG für 2012 eine Dividende von 2 Euro je Aktie aus.

Die X-GmbH erhält im April eine Dividende von 4.000 Euro. Diese Dividende unterliegt nun voll der Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag.

Wird das Ergebnis der X-GmbH (einschl. erhaltender Dividende) ausgeschüttet, dann entsteht nochmals eine Belastung mit Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer.

Die Gesamtbelastung bei der X-GmbH und deren Gesellschafter/in beträgt für die erhaltene Dividende im Fall der Wiederausschüttung rund 50 %. Nicht einbezogen ist die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbelastung auf der Ebene der A-AG. Dann steigt die Gesamtbelastung deutlich über 50 %.

3. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Aufgrund eines Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses konnte das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz verabschiedet werden.

Bundestag und Bundesrat haben am 6.6. und 7.6.2013 zugestimmt!

Das Gesetz wurde am 29.6.2013 im Bundesgesetzblatt 2013 I S. 1809 verkündet.

a) Nachteilsausgleich bei der privaten Kfz-Nutzung von Elektroautos

Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung ist der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer.

Dabei wird für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge der Bruttolistenpreis i.H. von 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert. Die maximale Minderung des Brutto-Listenpreises beträgt 10.000 €.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode wurde eine entsprechende Regelung eingeführt.

Bei Anschaffungen ab 2014 wird der Nachteilsausgleich schrittweise reduziert.

b) Verzinsung bei rückwirkender Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages

Wurde ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet und

- erfolgt keine Investition oder
- ein überhöhter IAB wird aufgelöst oder
- ein IAB wird vorzeitig aufgelöst

so ist der Abzug des IAB insoweit im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Strittig ist/war bis jetzt, ob diese rückwirkende Auflösung eine sog. Vollverzinsung mit jährlich 6 % auslöst.

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird ab dem Veranlagungszeitraum 2013 erreicht, dass bei einer rückwirkenden Auflösung des IAB die Vollverzinsung greift.

c) Gestaltungsmöglichkeiten beim sog. negativen Progressionsvorbehalt

Seit 2009 wurden Steuergestaltungsmodelle bekannt, bei denen der Progressionsvorbehalt genutzt wird, um die persönliche Einkommensteuerlast nahezu auf 0 Prozent zu reduzieren. Insbesondere der An- und Verkauf von Gold im Ausland ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Über eine Ergänzung des § 32b EStG wird bewirkt, dass auch beim Progressionsvorbehalt die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Umlaufvermögens nicht sofort den Betriebsausgabenabzug rechtfertigen.

Die Aufwendungen können künftig erst in dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, in dem der Veräußerungserlös vereinnahmt wurde oder die Wirtschaftsgüter entnommen wurden.

Dadurch wird bewirkt, dass sich nur noch der Gewinn oder Verlust aus diesem Veräußerungsgeschäft auf den Progressionsvorbehalt auswirkt.

Die Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die nach dem 28.2.2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Damit sind bereits bis zum 28.2.2013 verwirklichte Gestaltungsmodelle abgesichert.

d) Ausschluss von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 wird die positive Rechtsprechung des BFH zu den Prozesskosten ausgehebelt. Nur noch in Ausnahmefällen sind die Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

e) Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau

Es wird eine Lohnsteuer-Nachschau eingeführt. Es soll dadurch die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfern bei Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erleichtert werden.

Eine Lohnsteuer-Nachschau muss nicht angekündigt werden. Sie dient der zeitnahen überwachenden Kontrolle, die die Außenprüfung nicht verdrängen soll. Vertiefte Ermittlungen sind weiterhin einer Außenprüfung vorbehalten.

f) Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG

Neu eingeführt wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Erdgas und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt = Wiederverkäufererebene.

Die Regelung gilt seit dem 1.9.2013. Sie ist nicht anwendbar auf die Stromlieferung aus Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken, da diese nicht zu den sog. Wiederverkäufern rechnen.

g) Gutschrift als Rechnung

In § 14 Abs. 4 UStG wurde eingefügt, dass in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“ zwingender Bestandteil der Rechnungsvorschriften ist.

Die Neuregelung gilt seit dem 30.6.2013.

h) Zusätzliche Pflichten bei Rechnungen

Für innergemeinschaftliche Lieferungen und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers ist spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung auszustellen.

i) Und viele weitere wichtige Punkte

Die vorstehenden Punkte sind nur ein Teil der umfassenden Änderungen.

Änderungen ergeben sich z.B. bei Doppelbesteuerungsabkommen und bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Schlagwort: Ende der Cash-GmbH).

4. Zusammenveranlagung für Lebenspartner

Am 18.7.2013 wurde im BGBl 2013 I S. 2397 das „Gesetz vom 15. Juli 2013 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013“ verkündet.

Durch dieses Gesetz sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Die Neuregelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

5. Änderungen beim handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahren

a) Annahme durch Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat am 27.6.2013 Erleichterungen im Ordnungsgeldverfahren bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse verabschiedet. Das Gesetz vom 4.10.2013 wurde am 9.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet.

b) Senkung der Mindestordnungsgelder

Das Mindestordnungsgeld – bei Nichtoffenlegung innerhalb der 6-Wochen-Frist – beträgt bisher unabhängig von der Unternehmensgröße stets 2.500 €. Der Höchstbetrag beträgt 25.000 €.

Durch die Neuregelung wird das Mindestordnungsgeld für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 € und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 € gesenkt.

Die Neuregelung gilt nur, wenn die Kapitalgesellschaft ihre Pflicht zur Offenlegung, wenn auch verspätet, erfüllt.

c) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Tragen die Beteiligten glaubhaft vor, dass ein unverschuldetes Hindernis der rechtzeitigen Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen entgegenstand, gewährt das Bundesamt für Justiz ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Für die Nachholung der versäumten Handlung erhalten die Beteiligten eine zusätzliche sechswöchige Nachfrist, die mit dem Wegfall des Hindernisses beginnt. Wenn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, wird das Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Unverschuldete Hindernisse sind z.B.

- Schwere Erkrankung
- Tod des Alleingeschäftsführers
- Verlust von Rechnungslegungs- oder Buchführungsunterlagen infolge von Naturereignissen
- Verlust von Rechnungslegungs- oder Buchführungsunterlagen durch Brand
- Unterlagen werden durch ehemalige Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder nicht herausgegeben

d) Anwendung

Die Änderungen gelten erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich auf einen nach dem 30.12.2012 liegenden Abschlussstichtag beziehen.

6. AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG

a) Gesetzgebungsverfahren

Dem Gesetz zur Änderung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz stimmte am 28.11.2013 der Bundestag und am 29.11.2013 der Bundesrat zu.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden u.a. einkommensteuerlich notwendige Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen werden mit Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt wirksam.

b) Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen

In § 4e Einkommensteuergesetz (EStG) geht es um die bilanzsteuerrechtliche Behandlung der entgeltlichen Übertragung von Verpflichtungen. Unternehmen dürfen in ihrer Steuerbilanz aufgrund einkommensteuerrechtlicher Passivierungsbegrenzungen bestimmte (ungewisse) Verbindlichkeiten entweder nicht ausweisen oder sie haben die Verbindlichkeiten mit geringeren Werten anzusetzen als in ihrer Handelsbilanz.

c) Unterhaltsfreibeträge

Es erfolgt eine Anhebung des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG) für den Veranlagungszeitraum 2013 auf 8.130 € und für den Veranlagungszeitraum 2014 auf 8.354 €.

d) Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen (§ 9b Abs. 2 EStG)

Mit der Neufassung wird geregelt, dass auf Grund einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) erstattete Vorsteuerbeträge (Mehrbeiträge) nur dann als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, wenn sie im Zusammenhang mit einer Einkunftsart bezogen werden. Stehen erstattete Vorsteuerberichtigungsbeträge dagegen mit einer Einkunftsart nicht im Zusammenhang, so vermindern sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betroffenen Wirtschaftsgutes.

Entsprechendes gilt für aufgrund einer Vorsteuerberichtigung zurückgezahlte Vorsteuerbeträge (Minderbeiträge).

e) Goldfingermodelle

§ 15b EStG regelt die Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen.

Es erfolgt eine Änderung des § 15b EStG zur Vermeidung bestimmter Steuerstundungsmodelle im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wirtschaftsgütern im Umlaufvermögen.

Die Verluste werden dabei regelmäßig durch den Erwerb von Wirtschaftsgütern im Umlaufvermögen (z.B. Gold oder Holz) ohne körperliche Übergabe (z.B. durch Besitzkonstitut) und dem daraus resultierenden sofortigen Betriebsausgabenabzug erreicht. Die sog. Goldfinger-Beteiligungsmodelle gelten nun als Steuerstundungsmodelle i.S. des § 15b EStG.

f) Investmentsteuergesetz

Zudem erfolgte eine Vielzahl von Änderungen beim Investmentsteuergesetz.

7. E-Bilanz

Die E-Bilanz steht unmittelbar bevor; was dies für Ihr Unternehmen bedeutet, darüber möchten wir Sie kurz informieren.

a) Der Start

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 (bei abweichendem Geschäftsjahr 2013/2014) ist auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu übertragen. Hierbei ist nicht nur der Übertragungsweg geändert, sondern die Finanzverwaltung verlangt deutlich detaillierte Angaben in den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, als dies bisher notwendig war.

b) Der Übertragungsweg

Die elektronische Übertragung erfolgt mittels des Datensatzes XBRL. Dieser Datensatz findet auch Verwendung bei der Einreichung der Unterlagen zum elektronischen Bundesanzeiger für die Offenlegung auf www.unternehmensregister.de.

c) Die betroffenen Unternehmen

Betroffen von den Regelungen zur E-Bilanz sind alle bilanzierenden Betriebe. Es ist dabei gleichgültig, aus welchem Grunde bilanziert wird. Egal, ob Bilanzierungspflicht nach HGB, aufgrund des Steuerrechtes oder aus welchen Gründen auch immer besteht oder ob einfach freiwillig bilanziert wird: Die Abschlüsse sind von den Regeln der E-Bilanz betroffen.

d) Die Zielstellung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung möchte mit der Einführung der E-Bilanz nicht nur die Daten auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt bekommen, sondern auch eine Vereinheitlichung der Inhalte von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei allen Unternehmen erreichen. Zielstellung ist ein durch die EDV der Verwaltung schematisch auswertbarer Datensatz. Dieser Datensatz erfordert ein deutlich feingliedrigeres Aufteilen der Sachverhalte auf Buchungskonten (Taxonomie genannt), als dies bisher der Fall war.

Die Finanzverwaltung verfolgt dabei einen risikoorientierten Ansatz und möchte gezielt diese Unternehmen, die der detaillierten Aufteilung der Sachverhalte auf die Buchungskonten nicht und nur in geringem Umfang nachkommen, weitergehenden Prüfungen unterziehen.

e) Der Umstellungsaufwand für Selbstbucher

Es ist notwendig, bereits auf Ebene der laufenden Finanzbuchhaltung die Aufteilung der Geschäftsvorfälle auf die entsprechenden Konten vorzunehmen, da eine nachträgliche Umbuchung nur unter großem Aufwand möglich ist.

Es ist somit unumgänglich, dass Sie im Rahmen der durch Sie erstellten Finanzbuchhaltung bereits eine detaillierte Aufgliederung der einzelnen Sachverhalte vornehmen. Sie sollten dabei den von Ihnen verwendeten Kontenrahmen auf Kompatibilität zu den Vorgaben der Taxonomie überprüfen. Auch inhaltlich ist es notwendig, sich mit den nunmehr geltenden Vorgaben auseinander zu setzen. Sie sollten davon ausgehen, dass der Buchungsaufwand beträchtlich ansteigen wird.

Falls Sie in diesen Bereichen Unterstützung benötigen, stehen wir als Ihr/e Partner/in in sämtlichen Angelegenheiten rund um Steuern und Rechnungswesen gerne zur Verfügung. Gerne können wir Ihnen auch ein Angebot zur Übernahme der laufenden Finanzbuchhaltung unterbreiten.

f) Der Umstellungsaufwand bei Buchhaltung durch den Steuerberater

Wir als Ihr/e Partner/in bei der Erstellung der laufenden Finanzbuchhaltung, stellen das notwendige Wissen und die EDV-technischen Voraussetzungen sicher, so dass Sie hier nichts zu unternehmen brauchen.

8. Berücksichtigung von vergessenen USt-Zahlungen als Betriebsausgabe

Wie sieht die Berichtigungsmöglichkeit aus, wenn bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) die an das Finanzamt bezahlten Umsatzsteuerzahlungen nicht als Betriebsausgabe erfasst wurden?

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger erstellte seine EÜR selbst. Dabei wurden die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben brutto (einschließlich USt und VorSt) angesetzt. In der EÜR waren die an das Finanzamt geleisteten Umsatzsteuerzahlungen nicht als Betriebsausgabe enthalten. Nachdem der ESt-Bescheid bestandskräftig war wurde der Fehler entdeckt und eine Berichtigung beantragt.

Lösung

Nach Urteil des BFH vom 27.8.2013, Az. VIII R 9/11, handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO. Der Steuerpflichtige hat die Umsatzsteuererklärung zeitgleich mit der EÜR eingereicht und aus der USt-Erklärung waren die Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt ersichtlich. Die Nichtberücksichtigung der USt-Zahlungen erfolgte somit nur aufgrund eines mechanischen Versehens des Steuerpflichtigen. Nachdem das Finanzamt diesen mechanischen Fehler übernommen hat, kommt eine Berichtigung des Einkommensteuerbescheides nach § 129 AO in Betracht.

9. Pokergewinne

Nach dem Urteil des FG Köln vom 31.10.2012, 12 K 1136/11 sind Pokergewinne, die durch regelmäßige Teilnahme an Spielen in Casinos und Turnieren erzielt werden, steuerpflichtig. Das FG Köln ist der Auffassung, dass es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt. Hiergegen wurde Revision beim BFH erhoben. Az. X R 43/12.

Der BFH muss nun klären, ob diese Pokergewinne als einkommensteuerbare Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder nicht steuerpflichtige Glücksspielgewinne einzustufen sind.

10. Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung als Arbeitslohn

Erhält ein Vorstandsmitglied einer AG zur freiwilligen Weiterversicherung in einem Versorgungswerk oder in der gesetzlichen Rentenversicherung Zuschüsse, dann stellen diese Zuschüsse Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dar. Vorstandsmitglieder einer AG sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig. Eine

freiwillige Versicherung ist aber möglich. Leistet der Arbeitgeber zu den freiwilligen Zahlungen einen Zuschuss, führt dies zu Einnahmen § 19 EStG, die nicht steuerbefreit sind. Mit den Pflichtanteilen des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung ist der vorliegende Zuschuss nicht vergleichbar.

Fundstelle:

Urteil des BFH vom 24.9.2013, Az. VI R 8/11

11. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken ab 2012 weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

12. Altverluste aus § 23 EStG verwerten

Sind alte Spekulationsverluste, die zum 31.12.2008 festgestellt wurden, bis heute noch nicht ausgeglichen, dann sollte über die Ausgleichsmöglichkeiten nachgedacht werden.

Eine Übergangsregelung zu § 23 EStG schafft vom 1.1.2009 – 31.12.2013 die Möglichkeit, dass die alten § 23-Verluste (die bis zum 31.12.2008 entstanden sind) sowohl

- mit neuen § 23-Gewinnen als auch
- mit neuen § 20 Abs. 2-Gewinnen

verrechnet werden können.

§ 20 Abs. 2-Gewinne sind z.B. Veräußerungen von Aktien oder Anleihen, die seit 1.1.2009 angeschafft und z.B. in 2012 oder 2013 mit Gewinn veräußert werden.

13. Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) und Pflegepflichtversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen.

Dabei sind die sog. Komfortleistungen (Chefarztbehandlung, Ein-Bettzimmer Krankenhaus, Zusatzversicherungen usw.) aus den KV-Beiträgen heraus zu rechnen.

Andere Versicherungsbeiträge (beispielsweise Beiträge zu Haftpflicht- oder Unfallversicherungen) sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den KV- und PV-Beiträgen die Summe von 1.900 € (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 € (bei Selbständigen) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller weiteren Versicherungsbeiträge.

Nach dem Einkommensteuergesetz ist es möglich, die Beiträge zur Basisversorgung bis zum Zweieinhalbfachen der laufenden Beitragszahlung vor auszuzahlen. Durch diese Vorauszahlungen in 2013 können in den Folgejahren zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Bevor eine Vorauszahlung erfolgt, ist bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen, ob und in welcher Höhe diese Vorauszahlungen annimmt.

Wenn Ihre Krankenkasse Vorauszahlungen annimmt, dann sprechen Sie uns bitte an.

Wir ermitteln für Sie die optimale Verteilung der Beiträge.

14. Altenteilsleistungen und Nichtbeanstandungsgrenze

Die Altenteilsleistungen sind mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Wert der unbaren Altenteilsleistungen am Maßstab der Sachbezugswerte der Sozialversicherungs-entgeltverordnung geschätzt wird.

Für die unbaren Altenteilsleistungen ergeben sich nach der Verfügung vom 21.2.2013 des Bayerischen Landesamts für Steuern folgende Werte:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt
	€	€	€	€	€	€
2009	2.520	560	3.080	5.040	1.120	6.160
2010	2.580	574	3.154	5.160	1.148	6.308
2011	2.604	580	3.184	5.208	1.160	6.368
2012	2.628	585	3.213	5.256	1.170	6.426
2013	2.688	598	3.286	5.376	1.196	6.572

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben als Leibrente oder dauernde Last berücksichtigt werden.

15. Muster für Zuwendungsbestätigungen

Mit BMF-Schreiben vom 7.11.2013 wurden die Regelungen für Zuwendungsbestätigungen nach § 10d EStG neu gefasst.

Zudem wurden die Muster für die Zuwendungsbestätigungen angepasst.

Von Seiten der Finanzverwaltung wird es nicht beanstandet, wenn die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen bis zum 31.12.2013 verwendet werden. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verpflichtend ab dem 1.1.2014 zu verwenden.

Das 32-seitige BMF-Schreiben kann von der Internetseite des BMF abgerufen werden.

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BMF_Schreiben/bmf_schreiben.html

16. Veranlagung von Ehegatten

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 können Ehegatten zwischen folgenden Veranlagungsarten wählen:

- Zusammenveranlagung
- Einzelveranlagung (bisher getrennte Veranlagung)

Die Möglichkeit der besonderen Veranlagung (z.B. im Jahr der Eheschließung) entfällt ab 2013.

17. Antragsveranlagungen für das Jahr 2009

Durch eine freiwillig abzugebende Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 können Sie die Lohnsteuer auf die Einkommensteuer anrechnen lassen und eine Einkommensteuererstattung bekommen.

Dies ist möglich, wenn Sie im Jahr 2009 als Alleinstehender nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, die nach Steuerklasse I dem Lohnsteuerabzug

unterlegen haben oder wenn Sie als Ehegatten nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und beide nach der Steuerklasse IV dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, wenn Sie vom Finanzamt keine Aufforderung erhalten haben und wenn Sie keine weiteren Einkünfte, Lohnersatzleistungen oder sonstige Leistungen, die dem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegen von mehr als € 410 bezogen haben.

Diese freiwillige Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 muss spätestens am 31.12.2013 beim zuständigen Finanzamt eingehen.

In diesen Fällen muss das Finanzamt die Veranlagung durchführen und die zu viel entrichtete Lohnsteuer wird zurückerstattet.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie von der vorstehenden Problematik betroffen sind, um die weitere Vorgehensweise mit uns zu besprechen.

18. Unberechtigter Steuerausweis eines Kleinunternehmers

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zum unberechtigten Steuerausweis eines Kleinunternehmers zu entscheiden.

Sachverhalt

Ein Kleinunternehmer stellte für von ihm ausgeführte Reparaturen Quittungen (sog. Kleinbetragsrechnungen) aus. Diese Quittungen enthielten folgende Angaben:

- Rechnungsaussteller
- Ausstellungsdatum
- Leistungsbeschreibung
- Bruttobetrag
- Steuersatz

Entscheidung des BFH mit Urteil vom 25.9.2013, XI R 41/12:

Die ausgestellten Quittungen enthalten alle erforderlichen Angaben einer Kleinbetragsrechnung des § 33 UStDV. Nachdem ein Kleinunternehmer nicht zum gesonderten Steuerausweis berechtigt ist, liegt in der Angabe des Steuersatzes ein unberechtigter Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG.

19. Die Zuordnungsproblematik bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

a) Grundproblem

Werden PV-Anlagen, die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt werden, angeschafft oder hergestellt, dann stellen sich verschiedene Fragen:

- Inwieweit soll der Gegenstand dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden?
- Wann muss die Zuordnungsentscheidung fallen?
- Wie muss die Zuordnungsentscheidung dokumentiert werden?
- Muss die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt bekannt gegeben werden?
- Was geschieht, wenn keine oder verspätete Zuordnungsentscheidungen getroffen werden?

b) Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Photovoltaikanlagen

Bei Photovoltaikanlagen, die ab dem 1.4.2012 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, wird der Selbstverbrauch nicht mehr gesondert vergütet. Soweit der erzeugte Strom für die eigengenutzte Wohnung verbraucht wird, liegt ertragsteuerlich eine Entnahme und umsatzsteuerlich eine gleichgestellte Lieferung vor.

Dies bedeutet, dass es sich bei der Photovoltaikanlage (Inbetriebnahme ab 1.4.2012) um einen gemischt genutzten Gegenstand handelt. Dies wirft erhebliche Probleme beim Vorsteuerabzug auf.

c) Die Zuordnungsentscheidung

Beträgt die unternehmerische Nutzung mindestens 10 %, kann der Unternehmer in vollem Umfang sein Wahlrecht ausüben. Dabei gibt es für die Zuordnung der Photovoltaikanlage folgende Varianten:

- voll zuordnen
- voll nicht zuordnen
- Zuordnung soweit unternehmerisch genutzt.

Dient eine PV-Anlage zu weniger als 10% unternehmerischen Zwecken, liegt nach deutscher Rechtsauffassung zwingend ein „Konsumgut“ vor. Eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist nicht möglich.

d) Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung und Mitteilung an die Finanzbehörde

Generell ist nach der neuen Rechtslage davon auszugehen, dass bei gemischt genutzten Gegenständen immer eine volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen sinnvoll ist. Diese Zuordnungsentscheidung muss dabei der Finanzbehörde wirksam und zeitgerecht mitgeteilt werden.

Dabei hat die „schriftliche Erklärung“ an das Finanzamt in einem zeitlichen Rahmen vom Beginn der Herstellung/Anschaffung bis spätestens zur rechtzeitigen Abgabe entweder einer USt-Voranmeldung oder bei der Umsatzsteuerjahreserklärung zu erfolgen. Dabei ist die USt-Jahreserklärung spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

e) VorSt-Abzug nach erfolgter Zuordnung

Wurde die Photovoltaikanlage voll dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist die insgesamt damit zusammenhängende Vorsteuer den kompletten Regelungen der §§ 14 u. 15 UStG zu unterwerfen. Für die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer sind nunmehr folgende Kriterien zu beachten:

- Vorsteuer-Abzug, soweit Verwendung ohne Ausschlussumsätze
- Vorsteuer-Abzug, soweit nichtunternehmerische Nutzung, aber Besteuerung des Selbstverbrauchs (gleichgestellte Lieferung)
- kein Vorsteuer-Abzug soweit Verwendung mit Ausschlussumsätzen (bestimmte steuerfreie Umsätze).

Wurde die Zuordnungsentscheidung nicht bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres (nach der Anschaffung/Herstellung der gemischt genutzten Anlage) getroffen, dann wird unterstellt, dass eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht gewollt war. Dadurch scheitert vollständig der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung/Herstellung der Photovoltaikanlage.

f) Blockheizkraftwerke

Die vorgenannten Regelungen geltend entsprechend bei der Anschaffung bzw. Herstellung von Blockheizkraftwerken.

20. Berichtigungs- oder Anzeigepflicht bei Fehlern des Finanzamts

Wird eine fehlerfreie Einkommensteuererklärung abgegeben und das Finanzamt übernimmt Angaben unzutreffend, dann stellt sich die Frage, ob ein Steuerpflichtiger verpflichtet ist, das Finanzamt auf seine Fehler hinzuweisen.

Beispielfall

A erklärt in seiner Einkommensteuererklärung fehlerfrei positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von +4.000 Euro. Das Finanzamt erfasst statt dessen negative Einkünfte aus VuV in Höhe von -4.000 Euro.

Mit Urteil vom Urteil vom 4.12.2012, VIII R 50/10, DStR 2013 S. 703 führt der BFH u.a. aus, dass die Annahme einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen ausscheidet, weil der Steuerpflichtige nicht verpflichtet ist, Fehler des Finanzamts richtig zu stellen.

Die Vorschrift des § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO sieht eine Berichtigungspflicht im Anschluss an eine abgegebene Steuererklärung u.a. nur dann vor, wenn diese Erklärung „unrichtig oder unvollständig“ war.

21. Fahrtenbuch

a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, hatten wir bereits mehrmals die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern angeraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

b) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

c) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
 - o Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - o Reisezweck
 - o aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen z.B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

d) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

e) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern sind regelmäßig folgende Angaben nachzutragen oder zu korrigieren:

- Hausnummer
- Geschäftspartner
- Fahreranlass

Diese Nachträge müssen aber zeitnah erfolgen.

Zur Problematik der elektronischen Fahrtenbücher hat nun die OFD Rheinland mit Kurzinformation vom 18.2.2013 Stellung genommen. Unter Hinweis auf das BMF wird in dieser Kurzinformation u.a. ausgeführt:

“Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahreranlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.”

f) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abgeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

g) Wechsel der Methode

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

Gegen diese Rechtsauffassung (Wechsel der Methode während eines Jahres) wurde Revision beim Bundesfinanzhof erhoben.

22. Offenlegung von Jahresabschlüssen

Bei Jahresabschlüssen zum 31.12.2012 müssen die offenkundigspflichtigen Unternehmen ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch bis spätestens 31.12.2013 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeiger-Verlag in Köln, einreichen.

Bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht drohen seit dem 1. Januar 2007 Sanktionen. Wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig beim elektronischen Bundesanzeiger eingehen, leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. In diesem Verfahren können sowohl die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft als auch die Kapitalgesellschaft selbst unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert werden, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Durch diese Aufforderung entsteht eine Verfahrensgebühr von 50 €. Erfolgt auch dann keine Offenlegung, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls auch mehrfach festgesetzt werden.

23. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

a) Regelungen zur Inventur

Im Regelfall endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres auch das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr). Nach § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den §§ 140 und 141 Abgabenordnung (AO) ergibt sich die Verpflichtung zur Inventur. Danach sind die Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Somit sind nur bei bilanzierenden Steuerpflichtigen Bestandsaufnahmen erforderlich. Wird der Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) ermittelt, so ist eine Inventur nicht erforderlich.

b) Inventar

Die Inventur wird beim Vorratsvermögen mittels einer körperlichen Bestandsaufnahme durchgeführt.

Anhand der Inventur wird das Inventar (Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände) erstellt.

c) Vorratsvermögen

Die Aufnahme des Vorratsvermögens erfolgt in sog. Inventurlisten (Aufnahmelisten). Diese Listen müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Waren usw. sind einzeln aufzunehmen.

Dabei sind anzugeben:

- Stückzahl des entsprechenden Vorratsvermögens
- Bezeichnung des jeweiligen Vorratsvermögens
- Je nach Bewertungsverfahren:
 - o Angabe der Einkaufspreise je Stück
 - o Angabe der Anschaffungskosten je Stück
 - o Angabe der Verkaufspreise je Stück

Die Inventurlisten sind von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen.

24. Aussonderung von Unterlagen

a) Fristberechnung

Zu Beginn des Jahres 2014 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d.h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind in § 257 HGB (Handelsgesetzbuch), § 147 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) und § 41 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) niedergelegt.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2002 wurden im November 2003 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist für die o.g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen vorgenommen wurden. Dies ist das Jahr 2003. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 2003 und endet mit Ablauf des Jahres 2013.

Die Unterlagen für 2002 dürfen dann erst mit Ablauf des Jahres 2013 ausgesondert werden.

b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z.B. Mietverträge, die auch für die nachfolgenden Jahre gelten, gilt die Aufbewahrungsfrist der nachfolgenden Jahre)
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen.
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

d) Lieferscheine

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig.

Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz

Gemäß § 14b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und
- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o.g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Außenprüfung von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder
- ein Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege sind für Zeiträume bedeutsam, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

g) Private Unterlagen

Private Unterlagen, wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen regelmäßig keiner Aufbewahrungspflicht. D.h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweispflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen und Leistungen für den Privatbereich

Seit dem 1.8.2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlagen zwei Jahre aufzubewahren.

Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

25. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 Euro

a) Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige

In § 147a AO finden sich Aufbewahrungsvorschriften für bestimmte Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften.

Die Regelung betrifft Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG) mehr als 500 000 € im Kalenderjahr beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet nicht statt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem erstmals die Grenze von 500.000 € überschritten wird. Einer besonderen Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es nicht.

Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Grenze von 500.000 € im Jahre 2012 ab 2013 die Aufbewahrungspflicht greift.

b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?

Im Gesetzestext des § 147a AO heißt es lediglich, dass „die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren“ sind.

26. Steuersätze 2010 – 2014

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2010-2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Grundfreibetrag	8.004 €	8.130 €	8.354 €
Eingangssteuersatz	14,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %			
Grundtabelle bei	52.882 €	52.882 €	52.882 €
Splittingtabelle bei	105.764 €	105.764 €	105.764 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %			
Grundtabelle bei	250.731 €	250.731 €	250.731 €
Splittingtabelle bei	501.461 €	501.461 €	501.461 €

27. Sachbezugswerte 2014

Zum 1.1.2014 werden die Sachbezugswerte angepasst.

a) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2013 und 2014 (monatlich)

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2013	Sachbezugswert 2014
Verpflegung insgesamt	224 €	229 €
Frühstück	48 €	49 €
Mittagessen	88 €	90 €
Abendessen	88 €	90 €
Unterkunft	216 €	221 €

b) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2013 und 2014 (täglich)

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2013	Sachbezugswert 2014
Verpflegung insgesamt	7,47 €	7,63 €
Frühstück	1,60 €	1,63 €
Mittagessen	2,93 €	3,00 €
Abendessen	2,93 €	3,00 €
Unterkunft	7,20 €	7,37 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten.

c) Ausführungen aus dem BMF-Schreiben vom 12.11.2013

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zu bewerten.

Dies gilt ab 1.1.2014 gemäß § 8 Abs. 2 S. 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

28. Sozialversicherung ab 2014

a) Beitragssätze 2014

Versicherungszweig	Beitragsgruppe	Beitragssatz
Gesetzliche Krankenversicherung	1000 (allgemein)	15,5 %*
Gesetzliche Krankenversicherung	3000 (ermäßigt)	14,9 %*
Allgemeine Rentenversicherung	0100	18,4 %
Arbeitslosenversicherung	0010	3,0 %
Insolvenzgeldumlage	0050	0,15 %
Pflegeversicherung	0001	2,05 %
Pflegeversicherung Kinderlose	0001	2,3 %
Künstlersozialabgabe		5,2 %

*Einschließlich des vom Versicherten allein zu tragenden Anteils i.H. von 0,9 %.

b) Rechengrößen der Sozialversicherung ab 2014

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	5.950 €	71.400 €	5.000 €	60.000 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.300 €	87.600 €	6.150 €	73.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	5.950 €	71.400 €	5.000 €	60.000 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.462,50 €	53.550 €	4.462,50 €	53.550 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.050 €	48.600 €	4.050 €	48.600 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.765 €*	33.180 €*	2.345 €	28.140 €

*In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

29. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

Ihre Steuerkanzlei Claudia Scharl

